

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. BAG SELBSTHILFE

Kirchfeldstr. 149 40215 Düsseldorf

Tel. 0211/31006-0 Fax. 0211/31006-48

## Stellungnahme der

## Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE)

#### zum

# Entwurf eines Medizinforschungsgesetzes (MFG)

- Anhörung im Bundesministerium für Gesundheit am 20.02.2024 -

Als Dachverband von 123 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen und deren Angehörigen sowie von 13 Landesarbeitsgemeinschaften begrüßt es die BAG SELBSTHILFE, dass die Durchführung von Studien in Deutschland vorangetrieben werden soll. Gerade für Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen ist medizinische Forschung zur Verbesserung ihrer Behandlungsmöglichkeiten nach wie vor elementar. Dies gilt insbesondere für Indi-

kationsbereiche, in denen es keine oder nur ungenügende Standardversorgung gibt. Eine Studiendurchführung in Deutschland hat für die Betroffenen dabei zum einen den Vorteil, dass die Übertragung der Studienergebnisse auf den deutschen Versorgungskontext später bei der Bewertung leichter möglich ist; zum anderen eröffnet dies den Patient\*innen auch die Möglichkeit, selbst an Studien teilzunehmen: Gerade dann, wenn die bisherigen (Standard-) Therapien ausgeschöpft sind, können derartige Studienteilnahmen eine Chance für Patient\*innen sein.

Auch die Verringerung bürokratischer Hürden sowie die Harmonisierung bearbeitender Behörden (z.B. bei Strahlenschutzgenehmigungen) begrüßt die BAG SELBST-HILFE ausdrücklich; sie fordert jedoch darüber hinaus substantielle bürokratische Entlastung von medizinischem Personal in klinischen Studien. Besonderes Augenmerk sollte in diesem Zusammenhang auch auf den Bürokratieabbau bei den Investigator Initiated Trails (universitäre Forschung) gelegt werden, da diese üblicherweise über geringere personelle und finanzielle Ressourcen verfügen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

#### 1. Einführung der elektronischen Signatur (§ 40b AMG RefE)

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt es im Grundsatz, dass weitere Möglichkeiten zur Erfüllung des Formerfordernisses der Einwilligung eröffnet werden. Angesichts dessen, dass über diese Einwilligung in das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit eingegriffen werden kann, geht der Entwurf zu Recht davon aus, dass eine fortgeschrittene elektronische Signatur anstatt der bisherigen strengen Schriftform erforderlich sein muss - und nicht etwa nur eine Einwilligung etwa in Textform per einfacher E-Mail ausreichend ist. Diese fortgeschrittene elektronische Signatur muss jedoch nach der UN-BRK barrierefrei ausgestaltet sein, damit alle Menschen - auch Menschen mit Behinderung - gleichermaßen Zugang zu dieser Möglichkeit haben.

Gleiches gilt auch für das Aufklärungsgespräch; auch bei diesem muss angesichts der Bedeutung für die körperliche Unversehrtheit sichergestellt sein, dass dieses barrierefrei ausgestaltet ist, etwa wenn eine Teleaufklärung erfolgt. Dabei beinhaltet das Erfordernis der Barrierefreiheit nicht nur technische Vorkehrungen, etwa

für Sehbehinderte, sondern auch die ggf. die Verwendung leichter Sprache, damit sichergestellt ist, dass der Betroffene die Risiken auch verstanden hat.

## 2. Bundes-Ethikkommission und Vereinheitlichung der Arbeit der Ethikkommissionen (§§ 41c, d AMG, 32a MPDVO RefE)

Die BAG SELBSTHILFE teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass die Arbeit der Ethikkommissionen stärker vereinheitlicht werden sollte. Voraussetzung dafür sind einheitliche Vorgaben hinsichtlich inhaltlicher Standards und formaler Abläufe für die Studienbegutachtungen, die dem von Ärzt\*innen und Forscher\*innen oft beschriebenen "heterogenen Wildwuchs" bei Abstimmungen und Konsultationen durch die unterschiedlichen Ethikkommissionen ein Ende bereitet. Insoweit wird die vorgesehene Richtlinienkompetenz durch den Arbeitskreis Medizinischer Ethikkommissionen explizit durch die BAG SELBSTHILFE begrüßt.

Bei der vorgesehenen Bundes-Ethikkommission stellt sich hingegen die Frage, ob hier nicht durch zusätzliche Strukturen - zumindest anfänglich - eine Verkomplizierung der vorhandenen Verfahren stattfindet und neue Unsicherheiten entstehen. Zudem bestünde das Problem, dass erfahrene Vertreter\*innen für die Bundesethikkommissionen nur aus den Landesethikkommissionen kommen können, was dann wiederum zu einer Schwächung dieser Institutionen führen dürfte. Schließlich fehlen bisher die Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Anzahl der Ethikvoten für klinische Studien stark reduziert wird ("one vote").

Insgesamt dürfte die Teilnahme an den Ethikkommissionen auf Bundes- und Landesebene sowie die entsprechende Abstimmung auch für die Patientenvertreter\*innen eine Herausforderung darstellen, die durch eine Unterstützungsstruktur abgesichert werden sollte. Dies könnte eine Stabsstelle sein, die auch die anderen Aufgaben der Patientenvertreter\*innen beim BfArM (etwa zum Thema Lieferengpässe) begleitet. Insoweit fordert die BAG SELBSTHILFE schon seit längerem die Einrichtung einer entsprechenden Stabsstelle beim BfArM, die als zusätzliche Aufgabe auch die Unterstützung und Vernetzung der Patientenvertreter\*innen in den Ethikkommissionen auf Bundes- und Landesebene übernehmen könnte.

Schließlich sollte die Anzahl der zu beteiligenden Patientenvertreter\*innen mit mindestens zwei Personen festgelegt werden: Denn in der Regel handelt es sich um Betroffene, die eine oder mehrere chronische Erkrankungen haben; hier kann es immer wieder zu Ausfällen kommen. Auch wenn natürlich mit Stellvertreter\*innen gearbeitet werden kann, so ist die Kontinuität der Beratungen bei einer abwechselnden Teilnahme nur schwer sicherzustellen.

#### 3. Vertraulichkeit der Erstattungspreise (§ 35 Abs. 1c, 4a SGB V)

Die BAG SELBSTHILFE sieht die vorgesehen Wahlmöglichkeit des pharmazeutischen Herstellers hinsichtlich der Vertraulichkeit des Erstattungspreises kritisch. Generell gibt es im Gesundheitssystem kein Zuviel an Transparenz, sondern eher ein Zuwenig. Hinzu kommt, dass sich die Regelung der Vertraulichkeit bei Patient\*innen, die sich in der PKV entscheiden, Selbstzahler ohne Erstattung zu sein (etwa wegen Selbstbehalt oder Rückerstattungen), negativ auswirkt, da sie keinen Anspruch auf Erstattung haben. Insgesamt ist ohnehin fraglich, woher Patient\*innen erfahren, dass sie ggf. in der PKV und der GKV Anspruch auf entsprechende Erstattung haben; dieses Wissen benötigen sie jedoch für dessen Beantragung. Denn im GKV-Bereich kann die Vertraulichkeit Auswirkungen auf die Höhe der Zu- und Aufzahlungen haben, etwa wenn der Betroffene bereit ist, die Mehrkosten als Aufzahlungen für "sein" Medikament selbst zu tragen. Schließlich bleibt die Frage, wie sich die Vertraulichkeit auf die Wirtschaftlichkeitsprüfungen der Ärzte auswirkt, da diese im Grunde kaum noch möglich sind. Auch wenn die BAG SELBSTHILFE die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen wegen häufig negativen Auswirkungen auf die Patientenversorgung durchaus kritisch sieht, dürfte ihr genereller Wegfall eventuell beitragsrelevanten Kostensteigerungen im Gesundheitswesen zur Folge haben, die dann wiederum die Patient\*innen als Beitragszahler treffen.

Infolgedessen hält die BAG SELBSTHILFE an ihrer schon in der letzten Legislaturperiode vertretenen Auffassung fest, dass die Erstattungspreise weiterhin transparent bleiben sollten.

#### 4. Dezentralisierung durch Direktabgabe der Prüfpräparate (§ 47 AMG RefE)

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt die Dezentralisierung der Studiendurchführung ebenso wie die Maßgabe, dass die Direktabgabe nur erfolgen darf, wenn sichergestellt ist, dass der Sponsor keinen Zugriff auf die Daten der Proband\*innen hat. Eine solche Regelung ist aus ihrer Sicht aus Gründen des Schutzes der sensiblen Gesundheitsdaten unabdinglich.

Düsseldorf/ Berlin, 22. Februar 2024

## Referentenentwurf für ein Medizinforschungsgesetz - Verbändeanhörung

Verband:	BAG SELBSTHILFE e.V.
Datum:	22.2.24

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Allgemeine Bewertung des Ziels und der Maßnah- men des Ent- wurfs		Inhaltlich	Als Dachverband von 123 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen und deren Angehörigen sowie von 13 Landesarbeitsgemeinschaften begrüßt es die BAG SELBSTHILFE, dass die Durchführung von Studien in Deutschland vorangetrieben werden soll. Gerade für Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen ist medizinische Forschung zur Verbesserung ihrer Behandlungsmöglichkeiten nach wie vor elementar. Dies gilt insbesondere für Indikationsbereiche, in denen es keine o-	

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
			Erfüllungsaufwand]		
				der nur ungenügende Standardversor-	
				gung gibt. Eine Studiendurchführung in	
				Deutschland hat für die Betroffenen da-	
				bei zum einen den Vorteil, dass die	
				Übertragung der Studienergebnisse auf	
				den deutschen Versorgungskontext spä-	
				ter bei der Bewertung leichter möglich	
				ist; zum anderen eröffnet dies den Pati-	
				ent*innen auch die Möglichkeit, selbst	
				an Studien teilzunehmen: Gerade dann,	
				wenn die bisherigen (Standard-) Thera-	
				pien ausgeschöpft sind, können derar-	
				tige Studienteilnahmen eine Chance für	
				Patient*innen sein.	
				Auch die Verringerung bürokratischer	
				Hürden sowie die Harmonisierung bear-	
				beitender Behörden (z.B. bei Strahlen-	
				schutzgenehmigungen) begrüßt die BAG	

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
			Lituliangsaulwalla	SELBSTHILFE ausdrücklich; sie fordert jedoch darüber hinaus substantielle bürokratische Entlastung von medizinischem Personal in klinischen Studien. Besonderes Augenmerk sollte in diesem Zusammenhang auch auf den Bürokratieabbau bei den Investigator Initiated Trails (uni-	
				versitäre Forschung) gelegt werden, da diese üblicherweise über geringere per- sonelle und finanzielle Ressourcen ver- fügen.	
2	Einführung der elektroni- schen Signatur (§ 40b AMG RefE)		Inhaltlich	Die BAG SELBSTHILFE begrüßt es im Grundsatz, dass weitere Möglichkeiten zur Erfüllung des Formerfordernisses der Einwilligung eröffnet werden. Angesichts dessen, dass über diese Einwilligung in das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit eingegriffen werden kann, geht der Entwurf zu Recht davon	

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
	[Art. /§/Begr.]		rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]		
			Lituliangsaulwanaj	aus, dass eine fortgeschrittene elektro-	
				nische Signatur anstatt der bisherigen	
				strengen Schriftform erforderlich sein	
				muss - und nicht etwa nur eine Einwilli-	
				gung etwa in Textform per einfacher E-	
				Mail ausreichend ist. Diese fortgeschrit-	
				tene <b>elektronische Signatur</b> muss je-	
				doch nach der <b>UN-BRK barrierefrei</b> aus-	
				gestaltet sein, damit alle Menschen –	
				auch Menschen mit Behinderung -	
				gleichermaßen Zugang zu dieser Mög-	
				lichkeit haben.	
				Gleiches gilt auch für das Aufklärungs-	
				gespräch; auch bei diesem muss ange-	
				sichts der Bedeutung für die körperliche	
				Unversehrtheit sichergestellt sein, dass	
				dieses barrierefrei ausgestaltet ist, etwa	
				wenn eine Teleaufklärung erfolgt. Dabei	

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				beinhaltet das Erfordernis der Barriere-	
				freiheit nicht nur technische Vorkehrun-	
				gen, etwa für Sehbehinderte, sondern	
				auch die ggf. die Verwendung leichter	
				Sprache, damit sichergestellt ist, dass	
				der Betroffene die Risiken auch verstan-	
				den hat.	
3	Bundes-Ethik-		inhaltlich	Die BAG SELBSTHILFE teilt die Auffas-	
	kommission			sung der Bundesregierung, dass die Ar-	
	und Verein-			beit der Ethikkommissionen stärker ver-	
	heitlichung			einheitlicht werden sollte. Vorausset-	
	der Arbeit der			zung dafür sind einheitliche Vorgaben	
	Ethikkommis-			hinsichtlich inhaltlicher Standards und	
	sionen (§§			formaler Abläufe für die Studienbegut-	
	41c, d AMG,			achtungen, die dem von Ärzt*innen und	
	32a MPDVO			Forscher*innen oft beschriebenen "he-	
	RefE)			terogenen Wildwuchs" bei Abstimmun-	
				gen und Konsultationen durch die un-	
				terschiedlichen Ethikkommissionen ein	

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Ende bereitet. Insoweit wird die vorge-	
				sehene Richtlinienkompetenz durch den	
				Arbeitskreis Medizinischer Ethikkom-	
				missionen explizit durch die BAG	
				SELBSTHILFE begrüßt.	
				Bei der vorgesehenen Bundes-Ethik-	
				kommission stellt sich hingegen die	
				Frage, ob hier nicht durch zusätzliche	
				Strukturen – zumindest anfänglich –	
				eine Verkomplizierung der vorhandenen	
				Verfahren stattfindet und neue Unsi-	
				cherheiten entstehen. Zudem bestünde	
				das Problem, dass erfahrene Vertre-	
				ter*innen für die Bundesethikkommissi-	
				onen nur aus den Landesethikkommissi-	
				onen kommen können, was dann wie-	
				derum zu einer Schwächung dieser In-	
				stitutionen führen dürfte. Schließlich	

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				fehlen bisher die Maßnahmen, die si-	
				cherstellen, dass die Anzahl der Ethikvo-	
				ten für klinische Studien stark reduziert	
				wird ("one vote").	
				Insgesamt dürfte die Teilnahme an den	
				Ethikkommissionen auf Bundes- und	
				Landesebene sowie die entsprechende	
				Abstimmung auch für die Patientenver-	
				treter*innen eine Herausforderung dar-	
				stellen, die durch eine Unterstützungs-	
				struktur abgesichert werden sollte. Dies	
				könnte eine Stabsstelle sein, die auch	
				die anderen Aufgaben der Patientenver-	
				treter*innen beim BfArM (etwa zum	
				Thema Lieferengpässe) begleitet. Inso-	
				weit fordert die BAG SELBSTHILFE schon	
				seit längerem die Einrichtung einer ent-	
				sprechenden Stabsstelle beim BfArM,	

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				die als zusätzliche Aufgabe auch die Un-	
				terstützung und Vernetzung der Patien-	
				tenvertreter*innen in den Ethikkommis-	
				sionen auf Bundes- und Landesebene	
				übernehmen könnte.	
				Schließlich sollte die Anzahl der zu be-	
				teiligenden Patientenvertreter*innen	
				mit mindestens zwei Personen festge-	
				legt werden: Denn in der Regel handelt	
				es sich um Betroffene, die eine oder	
				mehrere chronische Erkrankungen ha-	
				ben; hier kann es immer wieder zu Aus-	
				fällen kommen. Auch wenn natürlich	
				mit Stellvertreter*innen gearbeitet wer-	
				den kann, so ist die Kontinuität der Be-	
				ratungen bei einer abwechselnden Teil-	
				nahme nur schwer sicherzustellen.	

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
4	Vertraulichkeit		Inhaltlich	Die BAG SELBSTHILFE sieht die vorgese-	
	der Erstat-			hen Wahlmöglichkeit des pharmazeuti-	
	tungspreise (§			schen Herstellers hinsichtlich der Ver-	
	35 Abs. 1c, 4a			traulichkeit des Erstattungspreises kri-	
	SGB V)			tisch. Generell gibt es im Gesundheits-	
				system kein Zuviel an Transparenz, son-	
				dern eher ein Zuwenig. Hinzu kommt,	
				dass sich die Regelung der Vertraulich-	
				keit bei Patient*innen, die sich in der	
				PKV entscheiden, Selbstzahler ohne Er-	
				stattung zu sein (etwa wegen Selbstbe-	
				halt oder Rückerstattungen), negativ	
				auswirkt, da sie keinen Anspruch auf Er-	
				stattung haben. Insgesamt ist ohnehin	
				fraglich, woher Patient*innen erfahren,	
				dass sie ggf. in der PKV und der GKV An-	
				spruch auf entsprechende Erstattung	
				haben; dieses Wissen benötigen sie je-	
				doch für dessen Beantragung. Denn im	

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				GKV-Bereich kann die Vertraulichkeit	
				Auswirkungen auf die Höhe der Zu- und	
				Aufzahlungen haben, etwa wenn der	
				Betroffene bereit ist, die Mehrkosten	
				als Aufzahlungen für "sein" Medika-	
				ment selbst zu tragen. Schließlich bleibt	
				die Frage, wie sich die Vertraulichkeit	
				auf die Wirtschaftlichkeitsprüfungen	
				der Ärzte auswirkt, da diese im Grunde	
				kaum noch möglich sind. Auch wenn die	
				BAG SELBSTHILFE die Durchführung von	
				Wirtschaftlichkeitsprüfungen wegen	
				häufig negativen Auswirkungen auf die	
				Patientenversorgung durchaus kritisch	
				sieht, dürfte ihr genereller Wegfall	
				eventuell beitragsrelevanten Kosten-	
				steigerungen im Gesundheitswesen zur	
				Folge haben, die dann wiederum die Pa-	
				tient*innen als Beitragszahler treffen.	

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Infolgedessen hält die BAG SELBSTHILFE an ihrer schon in der letzten Legislaturperiode vertretenen Auffassung fest, dass die Erstattungspreise weiterhin transparent bleiben sollten.	
5	Dezentralisie- rung durch Di- rektabgabe der Prüfpräpa- rate (§ 47 AMG RefE)		Inhaltlich	Die BAG SELBSTHILFE begrüßt die Dezentralisierung der Studiendurchführung ebenso wie die Maßgabe, dass die Direktabgabe nur erfolgen darf, wenn sichergestellt ist, dass der Sponsor keinen Zugriff auf die Daten der Proband*innen hat. Eine solche Regelung ist aus ihrer Sicht aus Gründen des Schutzes der sensiblen Gesundheitsdaten unabdinglich.	
6					
7					
8					
9					